

1. Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für den Plan nach § 41 Flurbereinigungsgesetz hat die Flurbereinigungsbehörde durch Überprüfung der speziellen artenschutzrechtlichen Belange (SAP) festgehalten, dass keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu erwarten sind.

Die Entscheidung über die Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 3a UVPG wurde vom Nieders. Min. für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dahingehend getroffen, dass für das o. g. Vorhaben keine UVP erforderlich ist. Entsprechend erfolgte bereits die Bekanntgabe dieser Feststellung nach § 3a, letzter Satz, UVPG im Amtsblatt (Ministerialblatt).

Durch die 2. Änderung des Planes nach § 41 FlurbG sind ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Ochtmannien-Weselohe, Verf.-Nr: 2611 Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) (auf der Grundlage der Anlage zur Arbeitshilfe des MU von 02.2005 / Aktualisierung vom 12.12.2011)

1	Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben können. Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien hinsichtl. Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau
1.1	Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl u. Ausmaß von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen	Nein Befestigte und unbefestigte Wegeflächen im Umfang von ca. 22 km (ca. 13,5 ha), Ackerflächen im Umfang von rd. 16 ha (Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen) Planänderung Nr. 1: Die Länge der betroffenen Wegeflächen verlängert sich auf 22,5 km (13,8 ha), Die Größe der benötigten Ackerflächen für Kompensations- und Gestaltungsmaßnahmen vergrößert sich auf rd. 16,2 ha Planänderung Nr. 2: Die Länge der betroffenen Wegeflächen verlängert sich auf 24,0 km (14,7 ha),
1.2	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug, Versiegelung, Verdichtung, Nutzungsänderung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Natur und Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna, Biotopen und des Landschaftsbildes durch das Vorhaben.	Umwandlung von Wegefläche in Ackerfläche auf ca. 2,9 ha, Flächenversiegelung durch Wegebau auf ca. 2,2 ha, Flächenentsiegelung durch Wegebau ca. 1,3 ha Beeinträchtigung des Naturhaushalts und Veränderung des Landschaftsbildes durch Aufhebung von Wegen im Umfang rd. 5 km bzw. 2,9 ha. Planänderung Nr. 1: Die Flächenversiegelung durch Wegebau vergrößert sich auf ca. 2,45 ha Planänderung Nr. 2: Die Flächenentsiegelung durch Wegebau vergrößert sich auf ca. 2,53 ha Die Aufhebung von Wegen reduziert sich auf rd. 3,4 km (2,0 ha).

1.3	Abfallerzeugung Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Entsorgung.	Keine
1.4	Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen oder Gesundheitsgefährdungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang ?) Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?	Geräusche während der Bauphase nein keine
1.5	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährden- den Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall- /Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?	nein/geringfügig während der Bauphase
2	Standort des Vorhabens Die Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- Qualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso mit einzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.	
	Kriterien	Betroffenheit (Durch welchen Wirkfaktor ist ggf. eine Betroffenheit zu besorgen?)
2.1	Nutzungskriterien Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere der Flächen für (Wohn-)Siedlungen und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung oder sonstige wirtschaftliche oder öffentliche Nutzung; Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?	keine nein nein
2.2	Qualitätskriterien Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur (Tiere und Pflanzen) und Landschaft (Landschaftsbild, Landschaftsraum), Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion des Bodens, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik	Das Landschaftsbild wie auch die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts können durch die vorgesehenen Maßnahmen, insbesondere den Wegebau wie auch die Aufhebung von Wegen, erheblich beeinträchtigt werden.

	<i>lik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente Grundwasserbeschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand, Luftqualität, z.B. Kurgelgebiete</i>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter bes. Berücksichtigung folg. Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.1	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung u. Europäische Vogelschutzgebiete	
2.3.2	Naturschutzgebiete (§ 23 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.3	Nationalparke (§ 24 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.4	Nationale Naturmonumente (§ 24 Abs. 4 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.5	Biosphärenreservate (§ 25 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.6	Landschaftsschutzgebiete (§ 26 Abs. 1 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Im Nordwesten des Verfahrensgebietes liegt ein wenige Hektar großer Waldbereich im LSG DH 63 „Freidorfer Hachetal“, in Südwesten liegt eine kleinere Ackerfläche im LSG DH 24 „Eitzer Sunder“. In beiden Fällen sind keine Beeinträchtigungen des Schutzkriteriums zu erwarten.</i>
2.3.7	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.8	Geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 Abs. 1 BNatSchG), auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 NAGBNatSchG dazu gehören	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.9	Gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 Abs. 1 BNatSchG, § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.10	Wasserschutzgebiete (§ 51 Abs. 1 WHG), Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG), Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG), Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.11	Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind <i>Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.12	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte , insbesondere Zentrale Orte (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 4 des Raumordnungsgesetzes) <i>(vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</i>	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht vorhanden</i>
2.3.13	Baudenkmale und Bodendenkmale , die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind, und Grabungsschutzgebiete	<i>Art und Umfang: Schutzkriterium nicht betroffen</i>

3 Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen

Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien

	einzelnen oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen.	
	Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes	Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Dauer, Häufigkeit, Reversibilität, Wahrscheinlichkeit
Boden	Flächenversiegelung durch Wegebau	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Wasser	keine	
Luft/Klima	keine	
Tiere	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Pflanzen	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Landschaft	Beeinträchtigung des Lebensraumes durch Wegebefestigung und Beseitigung von Erdwegen	unerheblich, da Kompensation durch Ausgleichsmaßnahmen
Kultur- und Sachgüter	keine	
Mensch	Lärmbelästigung während der Bauphase	unerheblich und zeitlich begrenzt
Zusammenfassung; Gesamteinschätzung umwelterheblicher Umweltauswirkungen (durch zuständige Behörde)		
UVP erforderlich ? (ja/ nein):		